



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2018

STADT NEUKLOSTER

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Begründung

02.12.2019



Stadt- und Regionalplanung
Dipl. Geogr. Lars Fricke

Lübsche Straße 25
23966 Wismar
Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

Begründung zum Feststellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1 - Begründung	
1. Einleitung	4
1.1 Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2 Plangrundlagen und Planverfahren	4
1.3 Planungsvorgaben und Hinweise	5
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	6
3. Erschließung und Planungskosten	8
4. Immissionen	8
5. Bodenschutz/Altlasten	9
6. Sonstiges	10

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung	11
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	11
1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	12
1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1 Schutzgut Mensch	14
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt	15
2.3 Schutzgut Boden	16
2.4 Schutzgut Wasser.....	18
2.5 Schutzgut Fläche	18
2.6 Schutzgut Klima und Luft	19
2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
2.8 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	19
2.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter	20
2.10 Störfälle	20

3.	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand.....	20
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung.....	20
3.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ..	21
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
4.	Zusätzliche Angaben	21
4.1	Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	21
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
5.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	22
6.	Referenzliste der verwendeten Quellen	23

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadtvertretung hat am 03.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 mit der Gebietsbezeichnung „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“ beschlossen.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zu schaffen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung nordwestlich der Landesstraße L101 sind als gewerbliche Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Zur Sicherung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Künftig wird im Flächennutzungsplan ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die erforderliche 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadtvertretung am 03.12.2018 gefasst.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Die Stadt Neukloster verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der 1997 durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung am 18.02.1998 wirksam wurde. Seither wurden mehrere Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen, die jedoch den Bereich der 14. Änderung nicht berühren.

Die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Planung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 berücksichtigt (siehe Punkt 1.3).

Als Plangrundlagen wird die digitale topographische Karte im Maßstab M 1:10 000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie der wirksame Flächennutzungsplan verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 14. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Die Stadt Neukloster ist nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) als Grundzentrum im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis eingestuft. Grundzentren erfüllen in erster Linie Versorgungsfunktionen für den Verflechtungsbereich und sind bevorzugte Wohnstandorte. Neukloster liegt darüber hinaus im Tourismusentwicklungsraum sowie zu geringen Teilen im Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, am Nordrand des Naturparks Sternberger Seenland.

Der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Begrenzung des CO₂-Ausstoßes und des Klimawandels sind zentrale, globale Zukunftsziele. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) „soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau erneuerbarer Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.“ (Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V). „Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“ (Programmsatz 5.3 (3) LEP M-V)

Gemäß den Programmsätzen 5.3 (9) LEP M-V und 6.5 (5) RREP WM sollen für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Es wird eine bereits anthropogen vorbelastete Fläche überplant und ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die o.g. Programmsätze werden somit für das geplante Vorhaben beachtet.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung teilte in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit, dass keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung der Planung entgegenstehen. Daraus abgeleitet entsprechen auch

die Ziele der vorliegenden 14. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg“ (L2a1). Ein Antrag zur Herauslösung des Plangebietes aus dem LSG wurde im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 gestellt.

Voraussetzung für die Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, dass eine Herauslösung in Aussicht gestellt ist. Der entsprechende Antrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 durch die Stadt beim Landkreis Nordwestmecklenburg eingereicht.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparkes „Sternberger Seenland“ (NP 7).

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von etwa 1,6 ha liegt nördlich der Pernieker Straße und westlich der L101 Richtung Glasin. Er wird begrenzt im Nordosten und Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen, im Südosten durch die L 101 und im Südwesten durch die gewerbliche Nutzung an der Pernieker Straße. Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich im Wesentlichen auf die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 41. Zusätzlich wird eine kleine Fläche im nordwestlichen Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, da diese Fläche bisher als gewerbliche Baufläche überplant war, jedoch als Weideland genutzt wird.

Mit der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet die Stadt Neukloster einen Beitrag zur Nutzung von regenerativen Energien. Für die Realisierung des Vorhabens wird eine anthropogen vorbelastete Fläche genutzt.

Gemäß den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. 5.3. (9) LEP). Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde hat sich mit möglichen Alternativstandorten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auseinandergesetzt. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich dafür aktuell keine weiteren Flächen anbieten: Landwirtschaftlich genutzte Flächen parallel von Schienenwegen sollen nicht genutzt werden, um diese Nutzungen nicht einzuschränken. Für diese Nutzungen wären darüber hinaus auch die Flächenverfügbarkeiten zu überprüfen. Andere vorbelastete Flächen stehen nicht zur Verfügung, so dass sich der Standort des Plangebietes für die Errichtung der Anlagen anbietet und genutzt werden soll.

Bisherige Flächennutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und parallel, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L101 Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen.

Parallel der Landesstraße L101 ist der Leitungsverlauf einer unterirdischen Wasserleitung dargestellt.

Die Flächen der 14. Änderung sind, wie große Teile des Stadtgebietes, Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg“.

Ziele der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zu schaffen.

Die planungsrechtlichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 41 stimmen nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der wirksamen Fassung überein.

Im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dementsprechend ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt, das direkt an die Landesstraße L101 anschließt und damit die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft überplant.

Dieses Sonstige Sondergebiet umfasst nicht vollständig die bisher ausgewiesene gewerbliche Baufläche. Eine kleinteilige Fläche im rückwärtigen Grundstücksbereich wird daher der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Naturbelassene Grünfläche“ zugeordnet, für die damit die angrenzende Flächendarstellung aufgenommen wird. Dies entspricht auch der derzeitigen Nutzung.

Parallel der Landesstraße verlaufen eine Trinkwassertransportleitung sowie eine Abwasserdruckleitung. Diese Leitungsverläufe sind bereits in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes generalisiert dargestellt und werden so auch weiterhin übernommen.

Durch die Stadt Neukloster wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Antrag zur Herauslösung von Teilflächen aus dem LSG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eingereicht. Die künftige, in Aussicht genommene Schutzgebietsgrenze ist in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIa des oberirdischen Einzugsgebietes der Warnow für das Wasserversorgungswerk Rostock. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha. Dabei ergibt sich folgende Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz (gerundete Werte)

Bisherige Flächennutzungsplanung		14. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Gewerbliche Baufläche	14.260 m ²	Sonstiges Sondergebiet	15.319 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	1.665 m ²	Fläche für die Landwirtschaft „Naturbelassene Grünfläche“	605 m ²
Gesamtfläche im Änderungsbereich	15.925 m ²		15.925 m ²

3. Erschließung und Planungskosten

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt durch die Anbindung an die Landesstraße L101.

Zur Erschließung des Sonstigen Sondergebietes sind Anschlüsse zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz und ein Anschluss zur Versorgung der betriebsnotwendigen Anlagen erforderlich. Detaillierungen dazu erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Erschließungsplanung.

Alle weiteren Fragen der verkehrlichen Erschließung sowie der technischen Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Erschließungsplanung beantwortet.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich in privatem Besitz. Die Kosten für die Planung, die Erschließung und die Ausgleichsmaßnahmen trägt der Erschließungsträger.

4. Immissionen

Zur Untersuchung möglicher Blendwirkungen wurde seitens der IBT 4Light GmbH (Fürth, 16.07.2019), ein „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Neukloster“ aufgrund eines aktuellen Belegungsplanes erstellt.

Im Gutachten wird dargestellt: „Es wurde jeweils untersucht, inwieweit mögliche Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den Oberflächen der Photovoltaikmodule als relevant wahrgenommen werden und ob diese die für das Führen von Fahrzeugen auf den betreffenden Verkehrswegen relevanten Sichtfelder betreffen. Durch die Realisierung der untersuchten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bei Ausführung der Anlage gemäß des uns vorliegenden Konzeptes keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen auf der Landstraße L101 zu erwarten.“

Der Nachweis, dass störende Blendwirkungen ausgeschlossen werden, ist jeweils konkret auf die geplante Belegung der Anlage zu erbringen.

5. Bodenschutz/Altlasten

Aufgrund der ursprünglichen Nutzung wurde eine Bodenuntersuchung durch das Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krenzel GmbH, Grevesmühlen 21.05.2019 erarbeitet. Es wird ausgeführt:

„Die beiden ehemaligen Güllebecken weisen jeweils eine Fläche von ca. 1.200 m² auf. Die Bundesbodenschutzverordnung gibt für Flächen bis 10.000 m² die Untersuchung von mindestens drei Teilflächen vor.

Für die Bodenuntersuchungen wurden die Flächen der beiden Güllebecken nochmals unterteilt und die vier Teilflächen entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung mit jeweils 20 Einzelproben pro Teilfläche bis in eine Tiefe von 0,00 - 0,10 m unter Geländeoberkante beprobt.

Die Entnahme der Bodenproben wurde am 06.05.2019 durch einen Mitarbeiter der IUQ Dr. Krenzel GmbH durchgeführt. Die Lage der einzelnen Teilflächen ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage der untersuchten Teilflächen

Je Teilfläche wurden aus den gewonnenen Einzelproben Mischproben erstellt und auf die Prüfwerte für Gewerbegebiete gemäß Anhang 2 Nr. 1 der Bundesbodenschutzverordnung untersucht.

Das beprobte Bodenmaterial zeigte ein relativ einheitliches Bild. Der untersuchte Horizont der Teilfläche 1 und 2 war gekennzeichnet durch eine Sandschicht mit Wurzelresten und Einlagerungen von Ziegelsplintern mit einem Anteil < 1 %.

Im Bereich der Teilflächen 3 und 4 zeigte sich ein ähnliches Bild. Hier stand eine kiesige Sandschicht mit Wurzelresten an. Bauschutteinlagerungen wurden nicht angetroffen.

Die Untersuchungsergebnisse aller vier Mischproben zeigen keine Auffälligkeiten. Alle Analysenwerte liegen deutlich unterhalb der Prüfwerte für Gewerbegebiete gemäß Bundesbodenschutzverordnung. Selbst die für die sensibelste Nutzung (Kinder-

spielflächen) festgelegten Prüfwerte werden für sämtliche Untersuchungsparameter unterschritten. Diese Prüfwerte gelten für die direkte Aufnahme von Schadstoffen.

Aus den Analysen lassen sich keine Hinweise auf das Vorliegen einer Kontamination ableiten. Die Analysenergebnisse entsprechen unbelastetem Bodenmaterial.“

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

6. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Boddendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Auch wenn das Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand als nicht kampfmittelbelastet bekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Änderungen bzw. Aufstellungen von Flächennutzungsplänen ein Umweltbericht anzufertigen. Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Flächennutzungsplan öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) mit ihren Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Änderung des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von beabsichtigten Neuausweisungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Eine detailliertere Behandlung der umweltrelevanten Belange erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan Nr. 41 „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“ wurde zeitgleich zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden alle Belange gemäß der Kenntnisse aus dem Planverfahren zum Bebauungsplan zusammenfassend behandelt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Angaben zum Standort

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um einen Teil einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte. In diesem Bereich waren Güllebecken (nordwestlicher Teil des Plangebietes) und eine Kieskuhle (östlichen Bereich des Plangebietes) vorhanden, die in der Vergangenheit nach Nutzungsaufgabe verfüllt wurden. Der Bereich der Güllebecken liegt derzeit brach und der Bereich der ehemaligen Kieskuhle wird als Lagerfläche für Baumaterialien oder Bauschutt genutzt. Im äußersten nordwestlichen Bereich ist Weideland vorhanden.

Art des Vorhabens und der Festsetzungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Neukloster sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) geschaffen werden. Parallel dazu wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Der Geltungsbereich der

14. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich im Wesentlichen auf die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 41. Zusätzlich wird eine kleine Fläche im nordwestlichen Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, da diese Fläche bisher als gewerbliche Baufläche überplant war, jedoch als Weideland genutzt wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen und parallel, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L101 Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da die Planungsziele des Bebauungsplanes nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmen, erfolgte die zur Rede stehende Änderung.

Es wird dementsprechend ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt, das direkt an die Landesstraße L101 anschließt und damit die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft überplant.

Dieses Sonstige Sondergebiet umfasst nicht vollständig die bisher ausgewiesene gewerbliche Baufläche. Eine kleinteilige Fläche im rückwärtigen Grundstücksbereich wird daher der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Naturbelassene Grünfläche“ zugeordnet, für die damit die angrenzende Flächendarstellung aufgenommen wird. Dies entspricht auch der derzeitigen Nutzung.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008, konkretisiert die Ziele der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Im GLRP WM werden der Zustand von Natur und Landschaft, Flächen, die dem Naturschutz zugeordnet sind sowie die für diese Gebiete erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Der angesetzte Planungszeitraum dieses Fachplanes beträgt ca. 10 bis 15 Jahre.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Neukloster werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) für das Plangebiet kaum relevante Aussagen formuliert. Für die angrenzenden Bereiche werden folgenden Aussagen getroffen:

- Neukloster befindet sich in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4), in der Großlandschaft Westmecklenburgische Seenlandschaft (40) und der Landschaftseinheit Sternberger Seengebiet (403) (Karte 1),
- Für den Bereich nördlich von Neukloster ist die Schutzwürdigkeit des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers mit mittel bis hoch verzeichnet (Karte 4 und 6),
- Neukloster wird als niederschlagsreicher Bereich dargestellt (Karte 7),
- Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird mit hoch bis sehr hoch eingestuft (Karte 8),
- Im Rahmen der Funktionsbewertung „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume“ wird der Bereich nördlich von Neukloster mit Stufe 1-geringe Schutzwürdigkeit eingestuft (Karte 9),
- Die Bereiche nördlich bzw. nordöstlich von Neukloster sind Bestandteil der Verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie (Karte 10),
- Der Bereich in und um Neukloster ist großflächig als Landschaftsschutzgebiet (L2a1) und als Naturpark NP7 ausgewiesen (Karte 11),

- Für den Hopfenbach, der westlich des Plangebietes verläuft, lassen sich folgende Aussagen treffen: F.2 Bedeutendes Fließgewässer (Einzugsbereich > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig abweichenden Strukturgüte), B.1 Naturnahe Feuchtlebensräume mit geringen Nutzungseinflüssen (ohne Feuchtwälder), M.3 Stark entwässerte, degradierte Moore (Karte I: Analyse der Arten und Lebensräume) daraus wurden folgende Maßnahmen abgeleitet: F 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten, M 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (Karte III: Schwerpunktgebiete und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen),
- Die Bereiche nördlich des Plangebietes sind als Biotopverbund im weiteren Sinne dargestellt (Karte II: Biotopverbundplanung),
- Um Neukloster herum sowie entlang des Hopfenbaches sind umfassende Bereiche als Flächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und nördlich von Neukloster sind Bereiche mit besonderer Bedeutung dargestellt (Karte IV: Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung).

Der Änderungsbereich befindet sich angrenzend an gewerbliche Nutzung sowie landwirtschaftlichen Flächen. Das planungsrelevante Umfeld besitzt keine hervorzuhebende naturschutzfachliche Bedeutung.

Dem hier betrachteten Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der zuvor benannten Fachplanungen entgegen. Durch die hier betrachtete Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die in den übergeordneten Planungen festgelegten Entwicklungsziele hervorgerufen.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage fördert die Entwicklung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig erfolgt die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch den Ausbau der nachhaltigen und regionalen Stromversorgung.

1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg“ (L2a1). Ein Antrag zur Herauslösung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Rahmen des Planverfahrens gestellt. Die in Aussicht genommene, geplante Grenze des LSG ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb des Naturparkes „Sternberger Seenland“ (NP 7). Für beide Schutzgebiete ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, da die Ausprägung des Plangebietes nicht den Schutzzwecken oder Schutzziele entspricht.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine geschützten Biotop vorhanden. Angrenzend an den Hopfenbach außerhalb des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 140 m ist das gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop NWM22529 „Feuchtgebiet Hechtskuhl südwestlich Perniek“ vorhanden. Beeinträchtigungen von geschützten Biotopstrukturen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Zustand der Umwelt und deren Merkmale sind für das Plangebiet einzeln und auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Veränderungen der Schutzgüter sollen somit nachvollzogen, dokumentiert und bewertet werden. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum eventuellen Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden für die vorliegende Planung schutzgutbezogen abgeleitet.

2.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Mit der vorliegenden Planung werden Brachflächen und Lagerflächen überplant. Die Fläche besitzt daher kaum eine Bedeutung für die Grunddaseinsfunktionen des Menschen.

Visuelle Wahrnehmung

Es befindet sich ein Wohnhaus angrenzend an den Änderungsbereich. Es handelt sich hierbei um eine Betreiberwohnung eines ansässigen Gewerbeunternehmers. Die nächstgelegene Wohnbaufläche der Stadt Neukloster liegt in einem Mindestabstand von etwa 350 m westlich des Plangebietes. Angrenzend an die Wohnbebauung befindet sich weitere gewerbliche Nutzung. Zwischen dem Plangebiet und den Wohnhäusern der Stadt Neukloster liegt der Hopfenbach mit lückigem Gehölzbestand. In der näheren Umgebung sind nördlich und westlich weitere Gewerbegebiete vorhanden.

Erholungsfunktion

Parallel zur Landesstraße verläuft ein Geh- und Radweg. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen und angrenzenden gewerblichen Nutzung sowie der Beeinträchtigungen durch die benachbarte Landesstraße, besitzt der Änderungsbereich aktuell kaum oder keine Eignung bzw. Bedeutung als Erholungsraum.

Immissionen

Die Photovoltaikanlagen arbeiten hinsichtlich Geräuschen oder Gerüchen emissionslos. Von den modernen Photovoltaik-Modulen nach dem aktuellen Stand der Technik gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Visuelle Wahrnehmung

Aufgrund der Topographie des Geländes und des Vegetationsbestandes (z.B. Allee-bäume) sowie der Entfernung sind die Sichtbeziehungen zwischen Wohnbebauung und der Photovoltaikanlage stark eingeschränkt. Somit werden in Bezug auf die visuelle Wahrnehmung nur sehr geringe bis keine Beeinträchtigungen erwartet.

Erholungsfunktion

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wird die Minderung der Erholungswirkung als sehr gering eingeschätzt. Aktuell hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Naherholung. Durch die geplante PV-Anlage bleibt die Fläche für die Naherholung ungeeignet.

Immissionen

Um Immissionen in Form von Blendwirkungen abschätzen zu können, wurde ein Licht-Immissionsgutachten erstellt (IBT 4Light GmbH 2019), das zu dem Schluss kommt, dass bei Realisierung der untersuchten, derzeit geplanten Belegung der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen auf der Landstraße L101 zu erwarten sind (weitere Ergebnisse siehe Teil 1 der Begründung).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass von der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit Umsetzung der Planung ausgegangen werden kann. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch eine Landesstraße im Osten und gewerbliche Nutzung im Süden. Die übrigen angrenzenden Flächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung. In etwa 100 m nördlicher Entfernung schließt sich ein Gewerbegebiet an.

Der Änderungsbereich selbst ist im westlichen Bereich (2/3 des Plangebietes) durch eine Brache mit wiesenartigem Bewuchs und im östlichen Bereich (1/3 des Plangebietes) durch Baumaterialablagerungen, Fahrspuren (verdichtete Offenbodenbereiche) und Aufwuchs von Spontanvegetation gekennzeichnet. Hier erfolgt über das Jahr immer wieder eine Befahrung mit Baufahrzeugen sowie die Ab- und Umlagerung von Baumaterialien. Vereinzelt sind Bäume und Sträucher vor allem in den Randbereichen des Plangebietes vorhanden. Der nordwestliche Bereich besteht aus einer Weidefläche, die derzeit intensiv von Rindern beweidet wird.

Im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 41 hat eine ausführliche artenschutzrechtliche Potentialabschätzung stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass keine besonders oder streng geschützten Arten auf den Flächen zu erwarten sind. Im Ergebnis werden unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Vegetationsbeseitigungen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ist mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter und Offenlandbrüter zu rechnen. Akustische und optische Störfaktoren sind durch die angrenzende Landesstraße und Gewerbebetriebe gegeben.

Mit Umsetzung der konkreten Planungsziele des Bebauungsplanes werden voraussichtlich die vereinzelt wachsenden Gehölze entfernt. Baumhöhlen am bestehenden Kirschbaum sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Höhlenbrütern ist somit auszuschließen. Durch die Störreize, die von Verkehr und gewerblicher Nutzung ausgehen, ist ausschließlich mit ubiquitäre Arten zu rechnen, die anthropogen bedingte Einflüsse weitgehend gewohnt sind. Als Ausweichstätten sind in der Umgebung zahlreiche Gehölzstrukturen vorhanden. Angrenzend an das 100 m entfernt liegende Gewerbegebiet im Norden befindet sich eine Ausgleichsfläche auf der sich sukzessiv Gehölze ausbreiten (v.a. heimische Gebüscharten), so dass zukünftig mit einer Zunahme von Gehölzen in der näheren Umgebung zu rechnen ist.

Die Besiedlung der Fläche mit Offenlandarten wird weiterhin auch mit Inbetriebnahme der PV-Anlage ermöglicht. Durchgeführte Untersuchungen nach HERDEN ET AL. (2006) zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Flächen innerhalb von Photovoltaikan-

lagen weiter als Jagd-, Nahrungs- oder Brutgebiet nutzen können. Hierzu zählen auch einige für die Offenlandschaft typische Arten wie die Feldlerche.

Weitere prüfungsrelevante Arten aus anderen Tiergruppen sind nicht zu erwarten.

Um die Habitatqualität für Tiere und Pflanzen auch bei Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage nicht zu verschlechtern, sollte im Bebauungsplan eine extensive Bewirtschaftung, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel und mit einem entsprechenden Pflegeregime, festgesetzt werden.

Durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf den verbleibenden Freiflächen unterhalb der PV-Module, wie sie mit dem Bebauungsplan Nr. 41 vorgesehen und festgesetzt ist, kann sich grundsätzlich eine Verbesserung der Habitate für die meisten potentiell vorkommenden Organismen einstellen. Es kann eine extensive Wiesenfläche entstehen, die eine höhere floristische Vielfalt aufweist, als die der momentan kurzrasig gehaltenen Brache bzw. der offenen Lagerfläche. Dadurch können wertvolle Habitatstrukturen für eine Vielzahl von Lebewesen geschaffen werden, die bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung nicht bestehen. Dies gilt vor allem für die Wirbellosen, aber auch für viele kleinere Wirbeltiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger). Die Errichtung eines für kleinere Tiere durchlässigen Zaunes kann dazu beitragen, dass sich die PV-Anlage zu einem „Trittsteinbiotop“ bzw. Rückzugsraum für viele in der heutigen Kulturlandschaft selten gewordene Arten entwickeln kann. Nachgewiesenermaßen haben PV-Anlagen keine abschreckende oder irritierende Wirkung auf Sing- und Greifvögel. Wiesen- oder Hochstaudenflächen zwischen den Modulen werden von einer Vielzahl von Vögeln als Nahrungsraum bzw. Jagdhabitat und Niststätten genutzt. Eine Reduzierung von Gehölzen beseitigt Nistmöglichkeiten für Gehölzbrüter. Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung vorhanden.

Zudem ist mit einem vermehrten Vorkommen von anspruchsvolleren Insektenarten durch das heterogene Pflanzenvorkommen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Siedlungsbereiches der Stadt Neukloster und ist geprägt durch Brach- und Lagerflächen. Aufgrund dieser Biotopausstattung und anthropogenen Vorbelastungen wird die biologische Vielfalt als sehr gering eingeschätzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt“.

Da der westlich gelegene Grünlandstreifen erhalten bleibt, sind hier keine Veränderungen in Bezug auf den Artenschutz zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Basisszenario

Als Bodentyp sind für den Änderungsbereich in der Übersichtskarte der LINFOS-Datenbank Sand-, Braunerde bzw. Sandersande verzeichnet. Im westlichen Bereich des Änderungsbereiches waren in der Vergangenheit Güllebecken vorhanden. Im östlichen Bereich befand sich eine Kiesgrube. Diese Anlagen wurden vor einigen Jahren verfüllt. Die Wände der Güllebecken wurden bis zu einer Tiefe von 1,5 m zurückgebaut.

Der östliche Bereich des Plangebietes wird aktuell als Ablagerungsfläche für Baumaterialien und Bauschutt sowie zeitweise als Lagerungsfläche für z.B. Container genutzt. Teilflächen sind stark verdichtet. Durch Materialbewegungen, Ablagerungen und Verdichtungen kann sich hier kaum Bewuchs einstellen. Im westlichen Bereich ist wiesenartiger Bewuchs aufgewachsen. Am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünland; Mahd und Beweidung). Im gesamten Plangebiet gibt es kleinere Teilflächen, wo Gehölzbewuchs zu verzeichnen ist.

Dort, wo Bewuchs nachweisbar bzw. der Boden landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Lebensraumfunktion des Bodens für Pflanzen erfüllt und auch die Besiedlung von Bodenlebewesen geht damit einher. Teilweise sind Gehölze abgängig, was möglicherweise auf gestörte Bodeneigenschaften, z.B. geminderte Bodendurchlüftung, zurückzuführen ist.

Trotz des Bewuchses ist davon auszugehen, dass durch die Nutzungshistorie und die vollzogenen Verfüllungen überwiegend eine starke Störung des natürlichen Bodengefüges besteht. Der Boden kann hier seine Funktionen als Lebensraum, Wasserspeicher, Sickerwasserleiter, Schadstofffilter und Nährstoffbereitsteller nur noch teilweise erfüllen.

Aufgrund der ursprünglichen Nutzung wurde eine Bodenuntersuchung durch das Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krenzel GmbH (Grevesmühlen, 21.05.2019) erarbeitet.

Im Ergebnis wurden die Lage und Größe der ehemaligen Güllebecken ermittelt (siehe auch Teil 1 der Begründung).

Für die Bodenuntersuchungen wurden Bodenproben auf festgelegten Teilflächen entnommen und untersucht. Je Teilfläche wurden aus den gewonnenen Einzelproben Mischproben erstellt und auf die Prüfwerte für Gewerbegebiete gemäß Anhang 2 Nr. 1 der Bundesbodenschutzverordnung untersucht.

„Das beprobte Bodenmaterial zeigte ein relativ einheitliches Bild. Der untersuchte Horizont der Teilfläche 1 und 2 war gekennzeichnet durch eine Sandschicht mit Wurzelresten und Einlagerungen von Ziegelsplintern mit einem Anteil < 1 %.

Im Bereich der Teilflächen 3 und 4 zeigte sich ein ähnliches Bild. Hier stand eine kiesige Sandschicht mit Wurzelresten an. Bauschutteinlagerungen wurden nicht angetroffen. Die Untersuchungsergebnisse aller vier Mischproben zeigen keine Auffälligkeiten. Alle Analysenwerte liegen deutlich unterhalb der Prüfwerte für Gewerbegebiete gemäß Bundesbodenschutzverordnung. Selbst die für die sensibelste Nutzung (Kinderspielflächen) festgelegten Prüfwerte werden für sämtliche Untersuchungsparameter unterschritten. Diese Prüfwerte gelten für die direkte Aufnahme von Schadstoffen. Aus den Analysen lassen sich keine Hinweise auf das Vorliegen einer Kontamination ableiten. Die Analyseergebnisse entsprechen unbelastetem Bodenmaterial.“

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich ist der Versiegelungsgrad bei PV-Freiflächenanlagen gering. Um den Anteil an versiegelter Fläche zusätzlich zu reduzieren, sollte auf den Einbau von Betonfundamenten verzichtet werden und stattdessen der Einbau von Stahlprofilen bevorzugt werden.

Ein weiterer, jedoch nur temporärer Eingriff erfolgt durch die Verlegung der Stromkabel während der Bauphase. Da es sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche handelt und dadurch kein natürliches Bodengefüge mehr vorhanden ist, ist dieser Eingriff als gering zu bewerten.

Nach Installation der Anlage erfolgt gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 eine Umwandlung der verbleibenden Freiflächen in Grünland. Eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes trägt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen bei. Bei den bodenvorbereitenden Maßnahmen werden die vorhandenen Bodenverdichtungen voraussichtlich beseitigt werden. Dadurch wird insgesamt, mit Ausnahme der voll- und teilversiegelten Flächen, ein Beitrag zur Bodenregeneration geleistet. Die Stadt geht davon aus, dass durch den Betreiber der Anlage ungesetzliche Bodenbelastungen ausgeschlossen bzw. alle Grenzwerte eingehalten werden.

2.4 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Grundwasser

Im Änderungsbereich beträgt der Grundwasserflurabstand mehr als 2 m.

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Als bedeutendes Oberflächengewässer in der näheren Umgebung ist der Hopfenbach zu nennen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser kann auf den Flächen direkt versickern. Dies kann durch die örtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Geländeverlauf und die Ausbildung der Flächen als extensive Grünlandflächen sichergestellt werden. Erosion kann durch einen flächendeckenden Bewuchs und eine regelmäßige Bewirtschaftung vermieden werden. Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken, insbesondere an den Böschungsbereichen könnten dadurch ausgeschlossen werden.

Wie beim Schutzgut Boden sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen durch Versiegelungen zu erwarten. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die Planung wird nicht ausgegangen.

2.5 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha und befindet sich am Ortsrand von Neukloster. Die Umgebung ist von gewerblicher Nutzung geprägt. Es handelt sich um einen anthropogen vorbelasteten Standort. Angrenzend ist gewerbliche Nutzung vorhanden. Derzeit ist das Plangebiet überwiegend als Brache und als Lagerfläche ausgeprägt. Der nordwestliche Bereich außerhalb der Einzäunung wird als Weideland genutzt.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist ein anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes ist nicht mit der freien Landschaft verbunden. Die im aktuellen Bestand genutzte Weidefläche im Nordwesten bleibt erhalten und wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Durch die Lage im direkten Anschluss an vorhandene gewerbliche Nutzung wird eine zusätzliche Zerschneidung von offener Landschaft bzw. Fläche vermieden. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird der Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden festgelegt.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Basisszenario

Neukloster befindet sich in einem Übergangsklima. Es sind sowohl atlantische als auch kontinentale Einflüsse vorhanden. Das Gebiet ist als niederschlagsreich im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP WM: Karte 7) dargestellt. Die Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte ist dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen werden mit dem von West nach Ost abnehmenden atlantischen Einfluss geringer. Ebenso nimmt die mittlere Temperatur des kältesten Monats nach Osten ab.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden nicht erwartet. Mit der Schaffung einer Photovoltaikanlage wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert.

2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtende Sachgüter bekannt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

2.8 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Basisszenario

Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortseingang von Neukloster. Das Umfeld ist geprägt von gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung. Der für das Sonstige Sondergebiet vorgesehene Bereich ist derzeit überwiegend eingezäunt und Teil von Siedlungsbrachen und von Lagerflächen.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Auch bei Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht keine Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Durch das Vorhaben wird die Wahrnehmung der offenen Landschaft nur geringfügig verändert. Das zu entwickelnde Sonstige Sondergebiet steht im räumlichen und visuellen Kontext mit dem angrenzenden Gewerbegebiet. Die Landesstraße ist höher gelegen als das Sonstige Sondergebiet. Zudem sind entlang der Landesstraße Bäume vorhanden. Aufgrund dieser Gegebenheiten sind die visuellen Beeinträchtigungen reduziert. Die Sicht von der nächstgelegenen Wohnbebauung ist durch gewerbliche Betriebe und einer Entfernung von mehr als 300 m stark eingeschränkt. In der Nähe des Änderungsbereiches befinden sich auch keine geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau-, Bodendenkmäler oder historische Kulturlandschaften. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher als gering und damit nicht erheblich eingestuft.

2.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Durch die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ kommt es zu einer geringen Versiegelung. Ebenso sind nur geringe Auswirkungen auf die spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Vorbelastungen eine geringe Bedeutung für geschützte Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild. Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Vorbelastungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutbetrachtungen berücksichtigt.

2.10 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Änderungsbereiches bzw. des planungsrelevanten Umfeldes keine Störfallbetriebe vorhanden.

3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Für den Standort des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wurde eine anthropogen vorbelastete Fläche außerhalb von Wohnbereichen entlang einer Landesstraße gewählt, so dass Auswirkungen beispielsweise auf die Erholungswirkung des Menschen und das Landschaftsbild geringgehalten werden. Angrenzend befinden sich gewerbliche Nutzungen.

Abriss von Gebäuden bzw. baulichen Strukturen ist im Zusammenhang mit dem Errichten der Photovoltaikanlage nicht vorgesehen. Die unterhalb des Geländes vorhandenen Versiegelungen der ehemaligen Güllebecken bleiben unberührt. Der Verzicht auf Beton Gründungen der Module wird empfohlen, um den Eingriff insbesondere in das Schutzgut Boden zu minimieren. Unabhängig davon bleiben die restlichen Bodenflächen, bis auf wenige Nebenanlagen, weitgehend offen und stehen beispielsweise für eine Grünlandbewirtschaftung zur Verfügung.

Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es werden anthropogen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Höherwertige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Vorbelastungen sind durch die Historie der Flächennutzung und durch die angrenzende gewerbliche Nutzung gegeben. Die Auswirkungen auf die Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden daher verhältnismäßig gering eingestuft.

Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge an Emissionen wurden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch abgehandelt. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervorgerufen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die Risiken für die menschliche Gesundheit wurden im Rahmen des Schutzgutes Mensch behandelt. Diese werden für die Errichtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/Risiko für das kulturelle Erbe. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Bau- oder sonstigen Denkmäler.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von umweltbezogenen Risikobereichen, wie Überschwemmungsbereichen etc.

Kumulierung mit anderen Projekten

Die Stadt Neukloster plant derzeit keine weiteren Photovoltaikanlagen. Auch im weiteren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren ähnlich gelagerten Planungen bekannt. Kumulative Wirkungen mit ähnlichen Planungen sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf das Klima

Mit der Schaffung einer Photovoltaikanlage wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Stadt Neukloster geht davon aus, dass bei Realisierung des Vorhabens die eingesetzten Techniken und Stoffe dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen voraussichtlich weiterhin brachliegen oder als Lagerfläche genutzt.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Alternativenprüfung wird auf Kapitel 2 des städtebaulichen Teils der Begründung verwiesen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach § 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario) untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele erstellt.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Zur Erfassung der Bestandserfassung fanden Ortsbegehungen statt. Ebenso wurden Luftbilder und Kartenmaterialien ausgewertet. Aufgrund der Biotopausstattung wurde eine Potentialabschätzung zur Ermittlung der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Aufgrund der bekannten Vorbelastung der Fläche wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt (Dr. Krenzel GmbH 2019).

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Trifft nicht zu.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, welche der Überwachung dienen, unterbleiben.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 (4) und 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung aufgezeigt. Für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha. Er befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Neukloster und ist vor allem als Brach- und Lagerungsfläche charakterisiert. Im nordwestlichen Bereich befindet sich Weideland. In der Umgebung sind gewerbliche Flächen sowie Grünlandflächen außerhalb des Siedlungsbereiches dominierend. Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob mit den Zielen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster zur Schaffung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsraumes sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Änderungsbereich selbst kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg“ (L2a1). Ein Antrag zur Herauslösung des Bebauungsplangebietes Nr. 41 aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde parallel zum Planverfahren gestellt. Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Naturparkes „Sternberger Seenland“ (NP 7). Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden. Die nächstgelegenen geschützten Biotope befinden sich im Bereich des Hopfenbaches in ca. 150 m Entfernung. Beeinträchtigungen

durch das Sonstige Sondergebiet auf diese Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind nicht zu erwarten.

In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Generell werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehene Errichtung von Solarmodulen als gering eingeschätzt. Deutlichste Beeinträchtigung ist die Flächeninanspruchnahme, die im Bebauungsplan begrenzt wird. Der Anteil an Versiegelung ist dabei relativ gering. Es wird empfohlen, die Freiflächen unterhalb der Module als extensives Grün- bzw. Weideland zu entwickeln. Zudem wird eine stark anthropogen vorbelastete Fläche genutzt, die in den untersuchten Schichten gemäß Bodenuntersuchung keine Schadstoffbelastungen aufweist.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Potentialabschätzung erarbeitet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Plangebietes ist nur von einer geringen artenschutzrechtlichen Bedeutung auszugehen.

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nutzt die Stadt die Möglichkeit, einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung zu leisten.

6. Referenzliste der verwendeten Quellen

Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

Umweltdaten und -informationen, Gutachten, Planungen

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

Fachgutachten siehe Punkt 2.2

Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Neukloster, den 07. MAI 2020




Der Bürgermeister